

SPO

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG VOM MASTER OF ARTS

1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 15.07.2015
2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 04.05.2016
3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 16.05.2018
4. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.06.2019
5. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 07.11.2019
6. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 24.08.2023
7. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 14.11.2024

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 18.04.2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Notensystem
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Masterprüfung
- § 15 Mastermodul
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 18 Zeugnis, Masterurkunde
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Innenarchitektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. ²Durch die Anwendung verschiedenster Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll die eigene entwerferische Kompetenz gesteigert werden. ³Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. ⁴Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt. ⁵Ziel des konsekutiven Master-Studiums ist es, dem Studierenden überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben zu eröffnen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Master-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt vier Semester.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Innenarchitektur sind ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder Abschluss.
- (2) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 3 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ³Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Alle Module sind für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlich. ⁵Aus den zwei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten und dritten Semester stattfinden, müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne ein Modul auswählen. ⁶Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule be-

handelt. ⁷Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).

- (2) ¹Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage aufgeführt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. ²Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. ³Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
 - a) Module 90 Credits.
 - b) Mastermodul (§15): Der Umfang beträgt 30 Credits.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs. 2 und 11) voraus. ³Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁴Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 9 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. ²Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der AdBK München.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 90 Credits bestanden hat und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

§ 11 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ²Es gibt folgende Modulprüfungen:
Schriftliche und zeichnerische Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten in den Fächern Raumgestaltung, Produktgestaltung und Gestaltung im Freiraum).
- (2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. ²Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ³Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 13 Abs. 2.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 12 Notensystem

- (1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %

4,3			
4,7	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %
5,0			

- (2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs.1 dargestellten Notensystem. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 15.

§ 15 Mastermodul

- (1) ¹Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Masterprüfung eine Masterthesis anzufertigen. ²Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt drei Monate. ²Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 4. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ³Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben hat. ²Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (5) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.

- (6) ¹Das Mastermodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ³Bei der Berechnung der Modulendnote wird die Note für die Masterthesis fünffach, die Note für das Masterkolloquium einfach gewichtet. ⁴Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ⁵§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ⁶Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (7) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

§ 18 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der fünf einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note des Mastermoduls zwanzigfach gewichtet werden. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Innenarchitektur aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 16.04.2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 18.04.2013.

München, 18. April 2013



Professor Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.04.2013 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.04.2013

MASTER OF ARTS INNENARCHITEKTUR | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
ANLAGE 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE MODULE UND PRÜFUNGEN IM MASTERSTUDIENGANG INNENARCHITEKTUR

MODUL-NR.	MODULE	SWS	ECTS	ART DER LEHRVERANSTALTUNG	PRÜFUNGSFORM	NOTENGEWICHTUNG
MA1_D_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung	4	10	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA1_R_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum	4	10	Übung		
MA1_P_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf	4	10	Übung		
1.Semester	Summen	12	30			
MA2WP_30_A_M	Wahlpflichtmodul in Entwurf und Darstellung oder Entwurf und Raum oder Produktdesign und Entwurf	6	30	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
2.Semester	Summen	6	30			
MA3WP_30_A_M	Wahlpflichtmodul in Entwurf und Darstellung oder Entwurf und Raum oder Produktdesign und Entwurf	6	30	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
3.Semester	Summen	6	30			
MA4M_30	Mastermodul (Masterthesis und Masterkolloquium) Innenarchitektur	2	30	-	Projektarbeit und Kolloquium (Gewichtung 5:1)	Faktor 20
4.Semester	Summen	2	30			
Summe Studium		26	120			

MASTER OF ARTS INNENARCHITEKTUR | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
ANLAGE 1: PRÜFUNGSMODULE (AUFGELISTET NACH SEMESTERN)

1.SEMESTER	30 ECTS	2.SEMESTER	30 ECTS	3.SEMESTER	30 ECTS	4.SEMESTER	30 ECTS
MODUL_MA1D_10_I_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung		MODUL_MA2WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Darstellung		MODUL_MA3WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Darstellung		MODUL_MA4M_30 Mastermodul Innenarchitektur	
MODUL_MA1R_10_I_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum		MODUL_MA2WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Raum		MODUL_MA3WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Raum			
MODUL_MA1P_10_I_C Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_MA2WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_MA3WP_30_A_M Wahlpflichtmodul Produktdesign und Entwurf			

LEGENDE

LEHRVERANSTALTUNG

U = Übung
V = Vorlesung
G = Vorlesung mit Übung

BEWERTUNG

Alle Module mittels = ECTS
1 ECTS = 30 Stunden Arbeitsaufwand

KURSE*

Synonymer Begriff für Lehrveranstaltungen.
Kurse erscheinen z.B als Vorlesungen,
Übungen, Exkursionen, Seminare. Sie wer-
den in Form von Kontakt- und Selbststudi-
um angeboten.

MODULBEZEICHNUNG

MA = Master
3WP = 3.Semester Wahlprojekt
30 = 30 Credits (ECTS)
Modulniveau I = Vertiefung Basiskentnisse
Modulniveau A = Förderung Fachkompetenz
Modultyp C = Kerngebiet
Modultyp M = Wahlmodul

Den Studenten wird ermöglicht, zusätzlich
zum Angebot im Studium das fächer-
übergreifende Programm der Akademie
wahrzunehmen.



**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Innenarchitektur
an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 15. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Worte „nicht ausreichend“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
Die Absatzbezeichnung wird bereinigt. Absatz 6 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 im Masterstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 14. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 15. Juli 2015.

München, 15. Juli 2015

Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2015 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2015.



**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Innenarchitektur
an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 4. Mai 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18. April 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird der nachfolgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Gleichwertigkeit zwischen dem von der Akademie der Bildenden Künste München verliehenen akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) Fachrichtung Innenarchitektur“ und dem akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ Innenarchitektur wird in der Urkunde bestätigt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.04.2016 und der Genehmigung des Präsidenten vom 04.05.2016.

München, 04.05.2016

Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.05.2016 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.05.2016.



Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 16.05.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.04.2013 (zuletzt geändert am 04.05.2016) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 15 Abs. 6 S. 6 wird ein neuer Halbsatz angefügt:

„⁶Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden, wenn das Modul bereits beim nächsten Prüfungstermin erneut absolviert werden soll.“

2. Bei § 15 Abs. 6 wird ein neuer S. 7 ergänzt:

„⁷Die Wiederholung muss innerhalb von vier Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden; ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.“

3. § 17 wird ersetzt durch:

„§ 17

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1)¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes,



- (2) der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird ermöglicht.
- (3)¹Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs.1 des MuSchG). ³Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. ⁴Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.
- (4)¹Gem. der gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. ²Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.
- (5)¹Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. ²Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.
- (6)¹Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.
- (7)¹Gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteile durch die Akademie aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden werden. ²Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ³Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.“



Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 08.05.2018 und der Genehmigung des
Präsidenten vom 16.05.2018

München, 16.05.2018

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected loops and strokes.

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 16.05.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2018 durch Aushang
in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.05.2018.



Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 19.06.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.04.2013 (zuletzt geändert durch dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 16.05.2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Sätzen 1 bis 5 wird das Absatzzeichen (1) eingefügt.
2. Es wird ein folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) eines Studiengangs der Innenarchitektur oder Architektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Master-Studiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammern in der Regel nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 04.06.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.06.2019.

München, 19.06.2019




Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.06.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.06.2019.



Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 07.11.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.04.2013 (zuletzt geändert durch vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 19.06.2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte

„oder Architektur“

gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 29.10.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 07.11.2019.

München, 07.11.2019

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.11.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.11.2019.



Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.08.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.04.2013 (zuletzt geändert durch fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 07.11.2019) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte: „Raumgestaltung, Produktgestaltung und Gestalten im Freiraum“ ersetzt durch die Worte

„Entwurf und Raum, Produkt und Entwurf, Entwurf und Darstellung“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Die Präsidentin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 20.07.2023 und der Genehmigung der Präsidentin vom 23.08.2023.

München, 24.08.2023

Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 24.08.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.08.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.08.2023.



**Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München
vom 14.11.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 04.08.2011 (zuletzt geändert durch sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 24.08.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Acht“ durch „neun“ ersetzt.
 - b) Weiterhin wird folgender Halbsatz angefügt:

„, weiterhin gibt es zwei Vertretungsmitglieder für den Verhinderungsfall.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

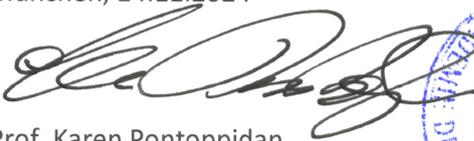
Die Präsidentin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 12.11.2024 und der Genehmigung der Präsidentin vom 14.11.2024.

München, 14.11.2024


Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 14.11.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.11.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.11.2024.